



GESETZGEBUNG PAKETBOTEN-SCHUTZ-GESETZ

Nach Baugewerbe und Fleischwirtschaft wird die Nachunternehmerhaftung auch in der Kuriere-, Express- und Paketbranche eingeführt. Das am 23.11.2019 in Kraft getretene Paketboten-Schutz-Gesetz verpflichtet das Unternehmen, das einen Subunternehmer in die Auftragsbearbeitung einbezieht, für nicht erbrachte Sozialversicherungsleistungen einzustehen. Wer Rechtssicherheit haben will, beauftragt nur Subunternehmen, die eine lückenlose Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen können. Wer einen Auftrag an eine Firma weitergibt, die solch eine Bescheinigung vorlegen kann, ist von der Haftung für Sozialversicherungsbeiträge befreit, §§ 28e Absatz 3g, 28e Absatz 3f SGB IV.

auch interessant...

- Jahressteuergesetz 2019: Gutscheine werden über Ausnahmeregelung weiter als Sachbezug behandelt.
- Gesetzentwurf zum Freibetrag bei Betriebsrenten findet Zustimmung im Bundesrat.

RECHTSPRECHUNG CROWDWORKER SIND KEINE ARBEITNEHMER

Nach dem Urteil des LAG München vom 04.12.2019 liegt kein Arbeitsvertrag vor, wenn ein inhaltlich festgelegter Auftrag gemäß den Bedingungen einer Basisvereinbarung über eine Internetplattform angeboten und ohne eine Verpflichtung hierzu angenommen wird. Der Umstand, dass der Kläger einen erheblichen Teil seines Lebensunterhalts durch die Aufträge verdient hat und es für ihn wichtig war, auch in Zukunft Aufträge anzunehmen, führt nach der bestehenden Gesetzeslage nicht dazu, dass der Kläger als Arbeitnehmer einzustufen ist. Die Basisvereinbarung konnte deshalb als bloßer Rahmenvertrag auch per Email wirksam gekündigt werden. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

auch interessant...

- BAG, 28.11.2019: Ersatz von Reisekosten bei unwirksamer Versetzung.
- BAG, 11.12.2019: Weitere Erkrankung während des Entgeltfortzahlungszeitraums.

Save The Date

Forum Arbeitsrecht: Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

Berlin 04.03.2020 – Stuttgart 05.03.2020 – München 11.03.2020 – Frankfurt 12.03.2020

Herausgeber

HEUSSEN Rechtsanwalts-gesellschaft mbH // Briener Str. 9/Amiraplatz // 80333 München
Amtsgericht München, HRB: 200015 // Geschäftsführer: RA Christoph Hamm

Verantwortlich i.S.d. § 55Abs. 2 RStV und des Presserechts

RA Dr. Ralf Busch // Briener Str. 9/Amiraplatz // 80333 München
ralf.busch@heussen-law.de

Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Für Inhalte wird nicht gehaftet.